

**Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im
Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 19 BBPIG
(Urberach – Daxlanden),
im Abschnitt „Süd“ (Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden)**

Auf Grundlage der in den Anträgen nach § 6 NABEG vom 12. Dezember 2017 vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte für die beiden getrennt beantragten Abschnitte „Mitte“ (Weinheim – G380 – Altlußheim) und „Süd“ (Altlußheim – Daxlanden) sowie der Ergebnisse der gemeinsamen Antragskonferenz in Hockenheim am 06. Februar 2018 einschließlich der bei der Bundesnetzagentur eingegangenen schriftlichen Hinweise ergeht an die Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH folgende Festlegung für den erforderlichen Inhalt und Umfang der Unterlagen nach § 8 NABEG für den einheitlichen Abschnitt der beiden Teilanträge „Mitte“ und „Süd“. Der einheitliche Abschnitt wird im weiteren Verfahren als „Süd“ bezeichnet.

1 Vorbemerkungen

Für die Unterlagen nach § 8 NABEG müssen folgende Beiträge erstellt werden:

- Die Raumverträglichkeitsstudie für die Raumordnerische Beurteilung
- Umweltbericht im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung
- Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen
- Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
- Natura 2000-Untersuchungen
- Einschätzungen über die Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen
- Gesamtbeurteilung und Erläuterung nach § 8 Satz 5 NABEG
- Alternativenvergleiche

In den nachfolgenden Ziffern werden die Anforderungen an diese Gutachten dargelegt.

Generell müssen die Darstellungen allgemeinverständlich sein. Dritte müssen anhand der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Verwendete Quellen sind zu dokumentieren und mit Einreichung der Unterlagen an die Behörde zu übergeben. Um nachvollziehen zu können, welche Informationen und Hinweise von Dritten in den Unterlagen berücksichtigt wurden, sind Gespräche und Schriftwechsel mit Behörden, wie z.B. Datenanfragen, der Bundesnetzagentur zusätzlich zu übermitteln. Auf Karten und Abbildungen ist der jeweilige Stand der Fach- und Basisdaten anzugeben. Die Unterlagen und Karten sind auch in ungeschützter digitaler Version einzureichen. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt. Weil die Unterlagen öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht werden, müssen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vorab gekennzeichnet werden. Darüber hinaus sind Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten.

Betrachtungsgegenstand der Bundesfachplanung sind Trassenkorridore. Wird eine Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse als methodisches Hilfsmittel angewendet, so sind bei der Raumverträglichkeitsstudie, den Unterlagen zur Prüfung der Umweltbelange sowie den Unterlagen zur Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange jeweils dieselben Trassenachsen zu verwenden. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sind die Erwägungen und Kriterien für die Herleitung einer potenziellen Trassenachse zu erläutern. Herleitung und Zuordnung der jeweiligen Leitungskategorie sind zu begründen. Sofern ein Parallelneubau mit Schienenwegen und Straßen für eine potenzielle Trassenachse untersucht wird, hat eine gutachtliche Begründung zu erfolgen, inwieweit der Grundsatz der Bündelung in die Bewertung einfließen kann. Die potenzielle Trassenachse ist, sofern angewendet, in sämtlichen Themenkarten darzustellen. Nähere methodische Bestimmungen für die einzelnen beizubringenden Unterlagen finden sich in den folgenden Ausführungen.

2 Zu betrachtender Trassenkorridor und Alternativen

Die Vorhabenträgerin hat einen Trassenkorridor einschließlich Alternativen beantragt, welche weitestgehend Bestandsleitungen zwischen den Umspannwerken Weinheim, G380 (Mannheim), Altlußheim und Karlsruhe Daxlanden zugrunde legen.

2.1 Trassenkorridorvorschlag

Aus dem Antrag „Mitte“ ist in den Unterlagen nach § 8 NABEG im Hinblick auf eine Ausführung in Freileitungstechnik der von der Vorhabenträgerin für die Bundesfachplanung vorgeschlagene, aus den Trassenkorridorabschnitten (TKA) TKA_O_01, TKA_O_02, TKA_W_03, TKA_W_04, TKA_W_05, TKA_W_06, TKA_W_07, TKA_W_08, TKA_W_09, TKA_W_10a, TKA_W_10b, TKA_O_07, TKA_W_11, TKA_O_08, TKA_W_12, TKA_M_06, TKA_W_13 und TKA_W_14 bestehende Trassenkorridor zu betrachten. Ergänzend dazu sind im Bereich nordwestlich der Gemeinde Hockenheim parallel zur Landstraße L722 die Trassenkorridorabschnitte TKA_W_12, TKA_M_06 und TKA_W_13 so umfassend in östlicher Richtung aufzuweiten, dass die Bündelung mit der Schienen- und Straßeninfrastruktur des TKA_O_09 ab dem Kreuz Landstraße L722 /Bundesstraße B36 in die Prüfung einfließen kann. Ferner ist der Vorschlagstrassenkorridor bei Ketsch, Brühl und Schwetzingen mit den TKA_W_10a, TKA_W_10b, TKA_O_07, TKA_W_11 und TKA_O_08 in Absprache mit der Bundesnetzagentur nach Osten aufzuweiten, sofern die Errichtung der potenziellen Trasse im Korridor östlich der Bahntrasse ausschließlich an den zwingenden Abstandsvorgaben zur Bahnleitung scheitern würde und aufgrund der im Antrag vorgeschlagenen Trassenkorridorbreite eine nicht überwindbare Engstelle zwischen Bahntrasse und östlichem Trassenkorridorrand entstünde.

Aus dem Antrag „Süd“ ist in den Unterlagen nach § 8 NABEG im Hinblick auf eine Ausführung in Freileitungstechnik der von der Vorhabenträgerin für die Bundesfachplanung vorgeschlagene, aus den Trassenkorridorabschnitten (TKA) TKA_W_01, TKA_W_02, TKA_W_03, TKA_W_04, TKA_W_07, TKA_W_08, TKA_W_09, TKA_W_10, TKA_W_11, TKA_W_12, TKA_W_13, TKA_W_14, TKA_W_15, TKA_W_23, TKA_W_25 und TKA_W_26 bestehende Trassenkorridor zu betrachten. Ergänzend zum Trassenkorridorvorschlag der Vorhabenträgerin ist der Korridorverlauf des Segments TKA_W_23 bei den Knielinger Seen nördlich des Karlsruher Rheinhafens so weit in östlicher Richtung aufzuweiten, dass die im TKA_W_24 enthaltene Bestandsleitung vom Trassenkorridor umfasst ist.

2.2 Alternativen

Soweit nachfolgend Alternativenprüfungen aufgegeben werden, sind diese ebenso vollumfänglich zu prüfen wie der Trassenkorridorvorschlag. Die Unterlagen nach § 8 NABEG sollen eine aussagekräftige Gegenüberstellung der jeweiligen räumlichen Alternativen hinsichtlich aller entscheidungsrelevanten Aspekte wiedergeben. Sie müssen eine gutachtlich begründete Einschätzung zur jeweiligen Vorzugswürdigkeit der zu behandelnden Alternativen enthalten. Etwaige technische Besonderheiten (etwa das Erfordernis einer Leitungsmithnahme oder Planungen parallel verlaufender Vorhaben) haben in die weitere Betrachtung einzufließen und sollen – gegebenenfalls hilfsweise – im Alternativenvergleich Berücksichtigung finden.

Ergänzend zur Untersuchung des Trassenkorridorvorschlages sind nachfolgende Alternativen in die Prüfung aufzunehmen:

2.2.1 Philippsburg

Bei Philippsburg ist zusätzlich zum Trassenkorridorvorschlag die im Antrag „Süd“ als „Variante A“ bezeichnete Alternative mit den Segmenten TKA_W_05 und TKA_W_06 zu untersuchen.

2.2.2 Eggenstein-Leopoldshafen

Bei Eggenstein-Leopoldshafen ist entsprechend dem Alternativvorschlag aus dem Antrag „Süd“ die Variante B' entlang der Bundesstraße B36 mit den Segmenten TKA_W_16, TKA_W_18, TKA_W_20 und TKA_W_22 zu untersuchen.

Darüber hinaus ist als Untervariante abweichend vom Verlauf der Bundesstraße B36 der Korridor entlang der Gemarkungsgrenze von Eggenstein-Leopoldshafen und Karlsruhe mit den Segmenten TKA_W_16 und TKA_W_17 mit Rückkehr auf den Vorschlagskorridor im Bereich TKA_W_11 zu prüfen.

2.2.3 Hilfsweise Alternativenprüfung

Soweit erhebliche Beeinträchtigungen von Natura- 2000 Gebieten in ihren jeweiligen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen in der Prüfung der Verträglichkeit unter der Berücksichtigung aller bereits bestimmbareren technischen Alternativen bzw. Ausführungen nicht ausgeschlossen werden können, ist unter Einbindung der Bundesnetzagentur zu prüfen, ob eine räumliche Alternative zu ermitteln und zu untersuchen ist.

3 Erforderliche Angaben für die raumordnerische Beurteilung

Für die Unterlagen nach § 8 NABEG ist eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) zu erstellen. Unter Berücksichtigung der in den Anträgen nach § 6 NABEG der TransnetBW GmbH vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte und Arbeitsschritte (Kap. 4.3 [S. 152 ff. bzw. S. 162 ff.]), auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz sowie der schriftlichen Hinweise werden im Folgenden die Anforderungen an die RVS festgelegt. Es wird empfohlen, die Methode der Bundesnetzagentur zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung (Bundesnetzagentur [2015]: Methodenpapier – Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung [Abrufbar unter: www.netzausbau.de/bfp-methodik]) heranzuziehen.

3.1 Untersuchungsraum der Raumverträglichkeitsstudie

Der maßgebliche Untersuchungsraum ist zunächst der Trassenkorridor. Dieser Untersuchungsraum ist über den Trassenkorridorrand hinausgehend für all die raumordnerischen Erfordernisse insoweit aufzuweiten, wie es für die Beschreibung und Bewertung ihrer raumbedeutsamen Auswirkungen erforderlich ist. Hierbei ist auch der Darstellungsschärfe der jeweiligen raumordnerischen Festsetzung Rechnung zu tragen.

3.2 Grundlagen der Raumverträglichkeitsstudie

Maßgebliche Grundlagen der RVS sind die Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Erfordernisse der Raumordnung sind Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zählen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Die geltenden Raumordnungspläne, die in ihrem räumlichen Geltungsbereich durch das Vorhaben betroffen sein können, sind als maßgebliche Pläne für die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG heranzuziehen.

Eine vollständige Bestandserhebung umfasst sowohl sämtliche raumkonkrete betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung als auch betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung ohne konkreten Raumbezug. Raumkonkret sind dabei nicht allein zeichnerisch festgelegte Erfordernisse, sondern auch Erfordernisse, deren Raumbezug durch einen Verweis auf zeichnerische Festlegungen in anderen Planwerken oder durch eine textliche Festlegung verortbar ist.

Als maßgebliche Raumordnungspläne sind nicht nur rechtskräftige, sondern auch in Aufstellung befindliche Pläne zu sehen. Diese müssen hinreichend verfestigt sein (i.d.R. nach erster Offenlage gegeben) und in ihrem räumlichen Geltungsbereich durch das Vorhaben betroffen sein können. Hierbei sind diese im Hinblick auf beabsichtigte Zielfestlegungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu untersuchen. Die hiernach als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu qualifizierenden, in Aufstellung befindlichen Ziele sind wie Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind (in Zweifelsfällen in Abstimmung mit den betreffenden Genehmigungsbehörden) zudem die Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren (wie Raumordnungsverfahren oder landesplanerische Stellungnahmen) zu untersuchen, die für die Entscheidung über den Verlauf eines Trassenkorridors von Bedeutung sein könnten.

3.3 Betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Erfordernisse der Raumordnung gelten dann als betrachtungsrelevant, wenn sie Aussagen für den Untersuchungsraum beinhalten und sofern sie von raumbedeutsamen Auswirkungen durch das Vorhaben berührt sein könnten. Sollten Erfordernisse der Raumordnung von der weiteren Berücksichtigung innerhalb der RVS ausgeschlossen werden, ist dies stets zu begründen.

Bei der Betrachtung der Erfordernisse der Raumordnung sind die Maßstäblichkeit des originären Raumordnungsplans und die damit einhergehende Verortbarkeit zu berücksichtigen.

Die untersuchten Erfordernisse der Raumordnung sind textlich und – soweit möglich – ergänzend zu dem obigen Untersuchungsmaßstab in einem Darstellungsmaßstab von 1:25.000 kartographisch aufzubereiten.

3.4 Beurteilung der Raumwirksamkeit des Vorhabens

3.4.1 Restriktionsniveau der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung

Das Restriktionsniveau beschreibt im gesamtplanerischen Kontext (je nach Vereinbarkeit und Bindungswirkung) den Stellenwert der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung gegenüber der Errichtung einer Höchstspannungsleitung.

Die Einstufung des Restriktionsniveaus beruht auf einer systematischen Kategorisierung der Erfordernisse der Raumordnung in Anlehnung an die Vorgaben des § 13 Abs. 5 ROG. Diese Einstufung des Restriktionsniveaus der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung ist für jede Festlegungs-Kategorie/-Unterkategorie einzeln vorzunehmen und zu begründen.

Sollte eine Einschätzung der Bestandsnutzung in Restriktionsniveaunklassen vorgenommen werden, so ist diese nicht höher als die zugeordneten Ziele der Raumordnung einzustufen. Insbesondere die bei raumordnerischen Festsetzungen formulierten Handlungs- und Unterlassungspflichten sollen zur Differenzierung des Restriktionsniveaus herangezogen werden. Die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen und Ausnahmeregelungen sind ebenfalls heranzuziehen, um räumlich konkrete Hinweise für die Einstufung des Restriktionsniveaus einzelner Festsetzungen zu erhalten.

3.4.2 Beurteilung von Auswirkungen des Vorhabens und des Konfliktpotenzials

Das Konfliktpotenzial beschreibt den Grad der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit betrachtungsrelevanten raumordnerischen Erfordernissen bei der Durchführung einer konkreten Ausbauf orm.

Die Bewertung der Konfliktpotenziale soll nicht nur für zeichnerisch konkretisierte Ziele und Grundsätze, sondern auch für zeichnerisch konkretisierte sonstige Erfordernisse der Raumordnung durchgeführt werden.

Bei der Beurteilung des Konfliktpotenzials von betrachtungsrelevanten Erfordernissen der Raumordnung ist nicht nur eine potenzielle Trassenachse zu betrachten, sondern auch in geeigneter Weise alle im Trassenkorridor vorhandenen Flächen. Sowohl trassenachsen- als auch flächenbezogene Konfliktpotenziale sind in die Bewertung einzustellen.

Sofern zur Beurteilung der Auswirkungen erforderlich, muss auch eine über den Trassenkorridor hinausgehende Betrachtung und Bewertung von Konfliktpotenzialen erfolgen (vgl. hierzu die Ausführungen zum Untersuchungsraum in Ziffer 3.1, oben).

Bei der Konfliktpotenzialanalyse ist von der jeweils höchsten potenziellen Maßnahmenintensität auszugehen (Worst-Case-Betrachtung).

3.4.3 Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung

Ergebnis der Konformitätsbewertung muss eine Aussage zur Raumverträglichkeit des beantragten Trassenkorridors, auch unter Berücksichtigung der Vorhabensspezifika, sein.

Die erforderliche Darstellung von Ziel- oder Raumnutzungskonflikten ist von der Bewertung der Konformität zu trennen. Dabei ist die Konformitätsbewertung einzelfallbezogen für jedes Erfordernis der Raumordnung in verbal-argumentativer Form durchzuführen. Die jeweiligen Flächengrößen der im Untersuchungsraum vorhandenen und mit Erfordernissen der Raumordnung belegten Flächen sind auszuweisen.

In den Querungsbereichen der Bestandstrasse bzw. einer potenziellen Trassenachse sind die jeweiligen Leitungskategorien für die Einschätzung der Maßnahmenintensität anzusetzen sowie

sich ergebende Querungslängen auszuweisen. Zusätzlich sind ausgehend von einer potenziellen Trassenachse die Fernwirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung im Untersuchungsraum zu bewerten.

Ergänzend zur verbal-argumentativen, einzelfallbezogenen Konformitätsbewertung sollen sowohl Auswertungen der Flächenanteile der im Untersuchungsraum betrachteten Gebiete als auch Anteile von Querungslängen nach Konformitätsstufen bei der Bewertung des beantragten Trassenkorridors herangezogen werden.

Die Konformitätsbewertung ist für alle betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung durchzuführen. Ferner sind auch betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung mit einem geringen Konfliktrisiko zu berücksichtigen, sofern sie nicht begründet ausgeschieden wurden. Bei der Bewertung der Konformität ist begründet darzulegen, inwiefern das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt oder diesen entgegensteht.

Sollte sich im Verlauf der Erarbeitung der Raumverträglichkeitsstudie abzeichnen, dass aufgrund eines unvermeidlichen Konflikts mit einem Ziel der Raumordnung für einen Trassenkorridor keine Konformität festgestellt werden kann, so ist die Bundesnetzagentur darüber spätestens mit der Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG in Kenntnis zu setzen.

In diesem Fall ist in den Unterlagen eine Prognose über das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und einen Widerspruch nach § 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 ROG abzugeben. Insbesondere, ist darzulegen, dass

1. eine Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (Zielabweichungslösung) und
2. eine Veränderung der Sachlage eine Abweichung von dem Ziel der Raumordnung erforderlich macht und die Bundesfachplanung nicht auf anderen geeigneten Flächen durchgeführt werden kann als auf denen, für die ein entgegenstehendes Ziel im Raumordnungsplan festgelegt wurde (Widerspruchslösung).

Falls für die Konformitätsbewertung Maßnahmen zur Aufhebung des Konfliktes oder Minderung von Auswirkungen durch das Vorhaben berücksichtigt werden sollen, sind diese detailliert zu beschreiben. Insbesondere darf keine pauschalisierte Anrechnung solcher Maßnahmen auf die Bewertung erfolgen. Diese sind ausschließlich im Schritt der Konformitätsbewertung zu berücksichtigen, ein mehrfacher Einfluss derselben Maßnahmen ist auszuschließen.

Für eine nachvollziehbare Prüfung der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind Aussagen dazu zu treffen, inwiefern das Vorhaben den Planungen

entgegensteht oder diese einschränkt. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Planungsabsichten und Planinhalten ist erforderlich.

Ein schlüssiges Konzept sowohl der Bewertung des Trassenkorridors, als auch der Bewertung einer potenziellen Trassenachse, sowie deren Verhältnis zueinander ist zu entwickeln. Hier fließen unter anderem die bei Bestandsnutzungen möglicherweise maßgeblichen Bewertungen der für potenzielle Trassenachsen ermittelten raumordnerischen Konflikte ein.

Die zusammenführende, verbal-argumentative Bewertung der Ergebnisse in der RVS hat eine Gesamtaussage zur Raumverträglichkeit des beantragten Trassenkorridors und der Trassenkorridoralternativen zu treffen.

4 Erforderliche Angaben für die Untersuchung der Umweltauswirkungen

Die Untersuchung der Umweltauswirkungen umfasst:

- einen Umweltbericht,
- Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen,
- eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung sowie
- Natura 2000-Prüfung

4.1 Strategische Umweltprüfung

4.1.1 Umweltbericht

Nachfolgend werden die im Umweltbericht erforderlichen Angaben näher bestimmt.

Angaben gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UVPG:

Vorhabensspezifische Planziele sind darzulegen. Ferner ist kurz aufzuzeigen, in welcher Beziehung das Vorhaben mit anderen Plänen und Programmen steht. Insbesondere zu berücksichtigen sind:

- das Vorhaben Nr. 2 BBPIG
- der Genehmigungsabschnitt „Nord“ des Vorhabens Nr. 19 BBPIG
- die nachgelagerte Planfeststellung zum Vorhaben Nr. 19 BBPIG

Angaben gemäß § 40 Abs. 2 S.1 Nr. 2 UVPG:

Die im Untersuchungsraum geltenden Ziele des Umweltschutzes sind schutzgutbezogen in einer Übersicht zusammenzustellen. Diese Übersicht soll Angaben über die Art der Berücksichtigung in der weiteren Untersuchung enthalten. Darzulegen ist insbesondere, welche Bedeutung den einzelnen Umweltzielen bei der Bewertung der Umweltauswirkungen beigemessen wurde. Als geltende Ziele des Umweltschutzes sind auch fachplanerische und untergesetzliche Zielvorgaben zu berücksichtigen.

Angaben gemäß § 40 Abs. 2 S.1 Nrn. 3 und 4 UVPG:

Der derzeitige Umweltzustand (einschließlich bedeutsamer Umweltprobleme) sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung des Vorhabens sind schutzgutbezogen in Text und Karte darzustellen. Der Maßstab der kartografischen Darstellungen ist jeweils so zu wählen, dass alle relevanten Informationen erkennbar sind.

Die Untersuchungsräume sind schutzgutbezogen und anhand der Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens abzugrenzen. Mindestens die Flächen der Trassenkorridore müssen erfasst

werden Die Reichweite der Wirkfaktoren ist ausgehend vom Rand des Trassenkorridors zu bemessen.

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustands soll problem- bzw. auswirkungsorientiert erfolgen. Schwerpunktmäßig sind also diejenigen Faktoren zu erfassen, auf die sich später auch die Auswirkungsprognose bezieht. In der nachfolgenden Ziffer 4.1.2 (Schutzgutspezifischer Untersuchungsrahmen) werden diejenigen Merkmale der Umwelt festgelegt, die mindestens erfasst werden müssen.

Für den Prognose-Null-Fall sollen insbesondere diejenigen Entwicklungen einbezogen werden, die bis zur voraussichtlichen Inbetriebnahme 2023 zu einer absehbaren erheblichen Veränderung des Ist-Zustandes führen können. Insbesondere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind zu berücksichtigen.

Die bedeutsamen Umweltprobleme und – soweit möglich – auch die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind auf allen Bestandskarten darzustellen.

Angaben gemäß § 40 Abs. 2 S.1 Nr. 5 UVPG:

Für die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (im Folgenden bezeichnet als Auswirkungsprognose) sind allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse sowie dem allgemeinen Kenntnisstand entsprechende Prüfmethode anzuwenden. Die gewählte Prüfmethode muss für die Bewertung von Trassenkorridoren geeignet sein. Die Auswirkungsprognose darf sich nicht allein auf die Bewertung einer möglichen Bestandsnutzung oder potenziellen Trassenachse beschränken. Es wird daher empfohlen, sich an der Methode der Bundesnetzagentur (Bundesnetzagentur [2015] Methodenpapier – Die Strategische Umweltprüfung in der Bundesfachplanung [abrufbar unter: www.netzausbau.de/bfp-methodik]) zu orientieren.

Grundsätzlich sollen die anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig betrachtet werden. Soweit baubedingte Umweltauswirkungen aufgrund ihrer Art und/oder ihres Umfangs besonders gravierend sind, sollen diese ergänzend berücksichtigt werden.

Die Auswirkungsprognose ist schutzgutbezogen zu erstellen. Einzelne Prüfschritte und deren Zwischenergebnisse sind in den Unterlagen nachvollziehbar darzulegen.

Kartografische Darstellungen der (Zwischen-)Ergebnisse sind erforderlich. Für die Schutzgüter sollten jeweils Einzelkarten erstellt werden. Der Maßstab ist jeweils so zu wählen, dass für Dritte erkennbar ist, inwieweit sie von den Umweltauswirkungen betroffen sein können.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind zu berücksichtigen und darzulegen. Insbesondere solche Belastungen sind zu berücksichtigen, die sich addieren, gegenseitig

verstärken oder z.B. infolge möglicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verlagern könnten.

Es ist ebenfalls darzulegen, inwieweit das Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen i.S. des § 2 Abs. 2 UVPG anfällig ist und inwieweit infolge dessen unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter mit der Durchführung des Plans verbunden sind.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind verbal-argumentativ zu beschreiben. Die Beschreibung kann auch Angaben zur Verteilung bzw. Lage der erheblichen Umweltauswirkungen im Trassenkorridor und zur Ausprägung und Anzahl von Engstellen und Konfliktschwerpunkten enthalten.

Angaben gemäß § 40 Abs. 2 S.1 Nr. 6 UVPG:

Für die einzelnen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Darstellung mit möglichen Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich zu erstellen.

Angaben gemäß § 40 Abs. 2 S.1 Nr. 7 UVPG:

Entscheidungserhebliche Prognose-Unsicherheiten und Kenntnislücken sind darzulegen. Es soll insbesondere darauf eingegangen werden, welche Umweltauswirkungen in der Bundesfachplanung nicht oder noch nicht abschließend beurteilt werden können und daher in der Planfeststellung zusätzlich oder vertiefend oder erneut betrachtet werden sollen. Dies setzt insbesondere eine umfassende Darstellung der Datengrundlagen- und Datenqualität voraus.

Angaben gemäß § 40 Abs. 2 S.1 Nr. 8 UVPG:

Es ist zusammenfassend darzulegen, welche Gründe bei der Alternativenwahl und -prüfung ausschlaggebend waren.

Die Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde, ist auf das Wesentliche und auf den für das Verständnis absolut notwendigen Umfang zu beschränken.

Es wird empfohlen, die Angaben gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 8 UVPG an den Anfang der SUP-Unterlage zu stellen.

Angaben gemäß § 40 Abs. 2 S.1 Nr. 9 UVPG:

Überwachungsmaßnahmen sind vorzuschlagen. Zu berücksichtigen sind Umweltauswirkungen, die erheblich sind und sich aus der Durchführung des Plans ergeben können. Insbesondere solche Umweltauswirkungen, bei denen Prognose-Unsicherheiten bezüglich ihres Eintretens bestehen, sind zu berücksichtigen.

Weitere Inhalte und Angaben:

Die Angaben nach § 40 Absatz 2 UVPG sind gemäß Satz 2 allgemeinverständlich und nichttechnisch zusammenzufassen.

Die Gesamtplanauswirkungen sind zu bewerten, vgl. § 40 Abs. 3 UVPG. Es ist zusammenfassend darzulegen, inwieweit die im Umweltbericht beschriebenen Umweltfolgen des Vorhabens den gesetzlichen Umweltaanforderungen bzw. den geltenden Zielen des Umweltschutzes entsprechen. Umweltauswirkungen, die mehr als nur geringfügig sind, sind als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen und sollen übersichtlich und systematisch aufbereitet sein (bspw. auch in einer tabellarischen Zusammenschau, welche den Trassenkorridorverlauf widerspiegelt). Die Bewertung muss den Anforderungen einer wirksamen Umweltvorsorge i.S. des § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 u. 2 UVPG Rechnung tragen. Soweit aufgrund von Vorbelastungen eine ggf. geminderte Schutzwürdigkeit von Flächen in die Bewertung einfließt, ist dies begründet darzulegen. Die geplanten auswirkungsvermeidenden oder auswirkungsvermindernden Maßnahmen können bei der Bewertung berücksichtigt werden, soweit dies kenntlich gemacht wird. Besonderes Konfliktpotenzial, z.B. aufgrund der Intensität, Häufigkeit oder der räumlichen Verteilung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, sollte in der zusammenfassenden Bewertung der Gesamtplanauswirkungen hervorgehoben und dokumentiert werden.

4.1.2 Schutzgutspezifischer Untersuchungsrahmen

4.1.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt sind im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- für die Bebauung vorgesehene Flächen bzw. Bauflächen i.S.v. § 1 Abs. 1 BauNVO und/oder Baugebiete i.S.v. § 1 Abs. 2 BauNVO
- sonstige Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Gebäude im bauplanungsrechtlichen Außenbereich)
- Grünflächen i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie Erholungseinrichtungen (z.B. Sport-, Freizeit- oder Erholungsflächen);
- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen

Die folgenden Datenquellen sind insoweit zu berücksichtigen, als dass eine vollständige Erfassung der o. g. Merkmale und eine sachgemäße Auswirkungsprognose gewährleistet sind:

- Fachobjekte des Digitalen Landschaftsmodells (BasisDLM)
- Bauleitpläne der Gemeinden

4.1.2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt sind im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Natura 2000-Gebiete gem. § 32 BNatSchG i.V.m. § 14 Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), § 36 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG BW), § 17 i.V.m. Anlagen 1 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)
- Geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 - 27, 29 BNatSchG i.V.m. § 12 HAGBNatSchG, §§ 28 - 31 NatSchG BW, §§ 12 - 14 LNatSchG RLP
- Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 13 HAGBNatSchG, § 33 NatSchG BW und § 15 LNatSchG RLP
- Bannwälder gemäß § 13 Abs. 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG), Waldschutzgebiete gemäß § 32 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG BW) sowie Schutzwälder und Biotopschutzwälder i.S. des § 16 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz (LWaldG RLP)
- Important Bird Areas und Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung i.S. des „Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ vom 02.02.1971 (sogenannte Ramsar-Konvention) sowie sonstige regional bedeutsame Brut- und Rastgebiete (z.B. Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie Rastplätze von regelmäßig auftretenden Zugvogelarten i.S. des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie [Richtlinie 2009/147/EG])
- Biotopverbundflächen gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG BW, § 6 Abs. 3 HAGBNatSchG und §§ 11 ff. LNatSchG RLP
- Flächen mit naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen
- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen

Die folgenden Datenquellen sind insoweit zu berücksichtigen, als dass eine vollständige Erfassung der o. g. Merkmale und eine sachgemäße Auswirkungsprognose gewährleistet sind:

- Rechtsverordnungen und Fachdaten der zuständigen Fachbehörden (u. a. Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen – Naturschutzregister Hessen [NATUREG], Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg sowie das Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz [LANIS-RLP])

- Landschaftsprogramme sowie Landschaftsrahmenpläne der betroffenen Planungsregionen sowie sonstige Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege (z.B. „Landesweiter Biotopverbund für Hessen“ [HMUELV / HMWVL 2013], „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ Baden-Württemberg [LUBW 2014], Generalwildwegeplan Baden-Württemberg [Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg 2010], Fachkonzept „Biotopverbund und Wildtierkorridore“ Rheinland-Pfalz [LFU 2009])
- Landesentwicklungspläne und Regionalpläne der betroffenen Planungsregionen
- Fachdaten des Naturschutzbundes Deutschland, Michael-Otto-Institut Bergenhusen
- Fachdaten der anerkannten Umweltverbände und der Staatlichen Vogelschutzwarten
- Fachdaten des Bundesamtes für Naturschutz (LANIS-Bund)
- Lebensraumnetze für Trockenlebensräume, Feuchtlebensräume, naturnahe Waldlebensräume und die Lebensraumnetze für waldbewohnende, größere Säugetiere (Bundesamt für Naturschutz)

4.1.2.3 Fläche

Es ist zu prüfen, inwieweit sich das Vorhaben auf den Flächenverbrauch auswirkt.

4.1.2.4 Boden

Insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt sind im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Böden, die besondere Funktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG erfüllen
- Bodenschutzflächen, die gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Baden-Württemberg (LBodSchAG BW) durch Rechtsverordnung festgelegt sind
- Bodenschutzwälder gemäß § 13 HWaldG sowie i.S. des § 30 LWaldG BW
- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen; z.B. ist zu prüfen, inwieweit bedeutsame Umweltprobleme auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten-Standorten bestehen

Die folgenden Datenquellen sind insoweit zu berücksichtigen, als dass eine vollständige Erfassung der o. g. Merkmale und eine sachgemäße Auswirkungsprognose gewährleistet sind:

- Fachdaten und Rechtsverordnungen der Bodenschutzbehörden (z.B. „Großmaßstäbige Bodeninformationen für Hessen und Rheinland-Pfalz“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie und des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz; Bodenübersichtskarte [BÜK 200] und Bodenkarte BK 50 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg; Heft 23

„Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ und Heft 24 „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg).

- Rechtsverordnungen und Fachdaten der Forstbehörden
- Sonstige Fachdaten der zuständigen Fachbehörden

4.1.2.5 Wasser

Insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt sind im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Oberflächengewässer
- festgesetzte und vorgesehene Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG i.V.m. § 33 des Hessischen Wassergesetzes (HessWG) und § 45 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG BW) sowie als Wasserschutzgebiet vorgesehene Gebiete
- festgesetzte und vorgesehene Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG i.V.m. § 35 HessWG und § 45 WG BW
- Waldstandorte mit besonderer Schutzfunktion, z.B. Schutzwälder gemäß § 13 HWaldG und § 31 LWaldG BW
- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen

Die folgenden Datenquellen sind insoweit zu berücksichtigen, als dass eine vollständige Erfassung der o. g. Merkmale und eine sachgemäße Auswirkungsprognose gewährleistet sind:

- amtliche topografische Daten zur Realnutzung (ATKIS DLM)
- Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Daten zum Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz im Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- Rechtsverordnungen, Verfügungen und Fachdaten der zuständigen Wasserbehörden
- Rechtsverordnungen und Fachdaten der Forstbehörden
- sonstige Fachdaten der zuständigen Fachbehörden

4.1.2.6 Luft und Klima

Soweit sich über die Angaben in den Unterlagen nach § 6 NABEG hinaus abweichende Erkenntnisse ergeben, ist das Schutzgut Luft und Klima in die Untersuchungen aufzunehmen.

4.1.2.7 Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft sind sowohl die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild als auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion der freien Landschaft zu untersuchen.

Hierfür sind insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Landschaftsräume
- bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaften
- Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich, insbesondere:
 - Erholungswälder gem. § 13 Abs. 6 HWaldG, § 33 LWaldG BW und § 20 LWaldG RLP sowie sonstige Waldstandorte mit besonderer Erholungsfunktion
 - geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG mit Bedeutung für die Erholungsnutzung oder für die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
 - unzerschnittene verkehrsarme Räume
- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen

Die folgenden Datenquellen sind insoweit zu berücksichtigen, als dass eine vollständige Erfassung der o. g. Merkmale und eine sachgemäße Auswirkungsprognose gewährleistet sind:

- LEP Hessen (2000), LEP Baden-Württemberg (2002), Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz (2008)
- Landschaftspläne der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte
- Regionalplanerische Zielvorgaben zum Landschaftsbild, zur Erholung oder zu Tourismus und Freizeit
- Rechtsverordnungen und Fachdaten der zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden
- LANIS-Bund-Fachdaten des Bundesamtes für Naturschutz
- Fachinformationen der zuständigen Landesbehörden für Denkmalpflege
- Amtlich topografische Daten zur Realnutzung (ATKIS DLM)

4.1.2.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt sind im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Kulturdenkmäler und Denkmalzonen i.S.v. § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG), § 2 des Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg (DSchG BW) sowie § 4 Abs. 1 und § 5 des Denkmalschutzgesetzes

Rheinlandpfalz (DSchG RLP) einschließlich deren Umgebung, soweit sie für den Bestand und/ oder das Erscheinungsbild der Kulturdenkmäler von Bedeutung ist

- Grabungsschutzgebiete gem. § 23 HDSchG und § 22 DSchG BW
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatschG
- Welterbestätten im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Die folgenden Datenquellen sind insoweit zu berücksichtigen, als dass eine vollständige Erfassung der o.g. Merkmale und eine qualifizierte/ sachgemäße Auswirkungsprognose gewährleistet sind:

- Denkmalverzeichnis gem. § 10 i.V.m. §§ 11, 12 HDSchG
- Denkmaltbuch gem. § 14 DSchG BW
- Denkmalliste gem. § 10 i.V.m. § 34 DSchG RLP
- Satzungen der Gemeinden
- entsprechende Fachinformationen, Rechtsverordnungen und Anordnungen der zuständigen Denkmalschutzbehörden

4.2 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

Einschlägige Publikationen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere

- die Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren vom 01.08.2017 und
- die Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17. und 18. September 2014 in Landshut.

4.2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder

Für maßgebliche Immissionsorte i.S. der Ziffer II.3.1 LAI 2014 (Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder) mit der voraussichtlich stärksten Exposition ist mittels Berechnungsverfahren darzulegen, inwieweit die Grenzwerte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anhang 1a der 26. BImSchV voraussichtlich eingehalten werden können.

Die maßgeblichen Immissionsorte mit der voraussichtlich stärksten Exposition sind darzulegen und unter Berücksichtigung folgender Faktoren zu begründen:

- der minimale (horizontale) Abstand der geplanten Anlage zu den maßgeblichen Immissionsorten
- der minimale (vertikale) Abstand der geplanten Anlage zum Boden
- die nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV relevanten Immissionen

Für das Berechnungsverfahren sind exemplarisch Spannungsfelder zu modellieren. Grundlagen der Modellierung sind ein möglicher oder geplanter Trassenverlauf, eine mögliche Mast- und Leitungskonfiguration sowie die höchste betriebliche Anlagenauslastung. Hilfsweise können auch Mast- und Leitungskonfigurationen unter Annahme ungünstigster Bedingungen (Worst Case) zugrunde gelegt werden.

Für die übrigen maßgeblichen Immissionsorte ist darzulegen, inwiefern diese die Exposition der modellierten Spannungsfelder unterschreiten werden.

Das Überspannungsverbot gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV ist zu beachten.

4.2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Für die im Trassenkorridor geplante Freileitung sind die maßgeblichen Immissionsorte i.S. der Ziffer 2.3 der TA Lärm zu ermitteln.

Für maßgebliche Immissionsorte i.S. der Ziffer 2.3 der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (kurz: TA Lärm) mit der voraussichtlich stärksten Exposition ist mittels überschlägiger Prognose i.S. der Ziffer A.2.4 TA Lärm darzulegen, inwieweit die Gesamtbelastung der geplanten Anlage die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6 der TA Lärm voraussichtlich unterschreitet. Davon abweichend ist eine überschlägige Prognose über die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung ausreichend, soweit die Geräuschemission der geplanten Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreitet (TA Lärm Nr. 3.2.1)

Für die überschlägige Prognose sind Spannungsfelder zu modellieren. Grundlagen der Modellierung sind ein möglicher oder geplanter Trassenverlauf, eine mögliche Mast- und Leitungskonfiguration sowie die höchste betriebliche Anlagenauslastung. Gemäß den Handlungsempfehlungen EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (01.08.2017) sind bei der Erhebung der Emissionsdaten für die Prognose der Koronageräusche ungünstigste Bedingungen (Worst Case) anzunehmen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der meteorologischen Bedingungen, der elektrischen Randfeldstärken und der Prognosemethode zur Ermittlung der Emissionsdaten selbst.

Für die übrigen maßgeblichen Immissionsorte ist darzulegen, inwiefern diese die Exposition der modellierten Spannungsfelder unterschreiten werden.

Führen die Beurteilungspegel auch unter Berücksichtigung etwaiger Minderungsmaßnahmen zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6 der TA Lärm, ist eine detaillierte Prognose nach Nr. A.2.3 der TA Lärm anzufertigen.

Es soll prognostisch dargelegt werden, inwieweit die Anforderungen der AVV Baulärm im Trassenkorridor eingehalten werden können.

4.3 Artenschutz

Es ist eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zu erstellen. In dieser sind artenschutzrechtliche Konfliktlagen prognostisch zu ermitteln, soweit deren Eintreten aufgrund der Planinhalte und -ziele bereits erkennbar ist.

Die voraussichtlich notwendigen Konfliktlösungsmaßnahmen sind darzulegen. Hierbei sind z.B. Möglichkeiten zur Vermeidung, Minderung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sowie ggf. die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme i.S. des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorausschauend aufzuzeigen. Es muss beurteilt werden, inwieweit die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen in der Planfeststellung sichergestellt ist.

4.3.1 Arten und Datengrundlagen

In der Ersteinschätzung müssen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten i.S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betrachtet werden. Häufige unionsrechtlich geschützte Vogelarten (sogenannte „Allerweltsarten“) sind hiervon grundsätzlich nicht ausgenommen. Eine Prüfung, z.B. in vereinfachter, tabellarischer Form und/oder zusammengefasst nach Gilden, ist auch für häufige Arten erforderlich.

Sofern während der Erstellung der Unterlagen eine Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verabschiedet wird bzw. sich deren Verabschiedung konkret abzeichnet, ist die Artenliste zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Das zu betrachtende Artenspektrum kann nach Maßgabe der folgenden Kriterien eingegrenzt werden:

A) Es sind keine Vorkommen im betreffenden Bundesland nachgewiesen. Die Art gilt im betreffenden Bundesland als ausgestorben oder verschollen und ihr Auftreten in naher Zukunft ist unwahrscheinlich. Die folgenden Datenquellen sind u. a. zu berücksichtigen:

- Rote Listen der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen in ihrer jeweils aktuellen Fassung

- sonstige Daten der zuständigen Landesämter in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen zum Erhaltungszustand, zum Vorkommen und zur Verbreitung von Arten
- Grüneberg, C. et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, in: Berichte zum Vogelschutz, Band 52, 2015
- Deutscher Rat für Vogelschutz (2013): Rote Liste wandernder Zugvogelarten, in: Berichte zum Vogelschutz, Band 49/50, 2013

B) Ein aktuelles oder ehemaliges Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ist fraglich. Dies ist z.B. dann anzunehmen, wenn keine Fundnachweise vorliegen und die Art aufgrund ihrer Lebensraumansprüche (Habitatpotenzialanalyse bzw. faunistische Planungsraumanalyse) oder ihres Verbreitungsmusters nicht im Untersuchungsgebiet vorkommen kann. Die folgenden Datenquellen sind u.a. zu berücksichtigen:

- Daten der zuständigen Fachbehörden (u.a. Natis-Artdatenbank von Hessen-Forst, Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen [NATUREG], Daten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [LUBW], z.B. Artenerfassungsprogramme sowie Verbreitungsdaten zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg, Fachdaten aus ARTeFAKT und LANIS- RLP des Landesamtes für Umwelt [LfU] Rheinland-Pfalz)
- Gedeon, K. et. al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring und Dachverband Deutscher Avifaunisten
- Daten zu Brutvögeln des Dachverbands Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V. (www.ornitho.de [letzter Abruf: 15.05.2018])
- Daten der Staatlichen Vogelschutzwarten
- ggf. vorhandene Daten der Kommunen und Landkreise
- faunistische Kartierungen der TransnetBW GmbH (soweit vorliegend)
- ggf. sonstige verfügbare Fachgutachten und Informationsgrundlagen (z.B. von Umweltverbänden oder anderen Leitungsbetreibern im beantragten Trassenkorridor)
- Grunddatenerfassungen der Natura 2000-Gebiete
- Pflege- und Entwicklungspläne, Bewirtschaftungs-, Maßnahmen- und Managementpläne (ggf. in der Entwurfsfassung) der Natura 2000-Gebiete
- Monitoringdaten und -berichte der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen
- Amtlich topografische Daten zur Realnutzung, insbesondere die Objektartengruppen Vegetation und Gewässer (ATKIS DLM)
- Orthophotos
- Biotopkartierungen der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen

C) Die Art weist nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens auf. Für die Beurteilung der Empfindlichkeiten wird u. a. auf die folgenden Quellen verwiesen:

- Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Abrufbar unter: www.FFH-VP-Info.de [letzter Abruf: 15.05.2018])
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung (Stand 20.09.2016)
- Fachinformationen der zuständigen Landesämter der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen

Die Auswahl der betrachteten Arten ist zu begründen und zu dokumentieren (z.B. tabellarisch).

Wenn aufgrund der Prognosen nicht absehbar ist, dass sich ein artenschutzrechtlicher Konflikt im Planfeststellungsverfahren sachgerecht lösen lassen wird, ist grundsätzlich eine vertiefende Sachverhaltsermittlung erforderlich. Beispielsweise kann dies dann der Fall sein, wenn die Wirksamkeit oder Umsetzbarkeit von Schutz- und Maßnahmenkonzepten in der (Fach-)Literatur oder nach der Rechtsprechung als unsicher gilt. Solchen Prognose-Unsicherheiten kann im Konfliktfall z.B. durch eine Überprüfung der Artvorkommen und/oder das Ermitteln der lokalen Population und/oder von Entwicklungspotenzialen im räumlich-funktionalen Zusammenhang begegnet werden.

4.3.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist artspezifisch zu ermitteln. Grundsätzlich sind die Reichweite der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sowie die Aktionsradien geschützter Arten zugrunde zu legen. Hilfsweise können auch gutachtlich aus der Fachliteratur abgeleitete Prüfbereiche herangezogen werden. Folgende Quellen können bei der Bestimmung der Untersuchungsräume hilfreich sein:

- Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung: Raumbedarf und Aktionsräume von Arten (abrufbar unter www.FFH-VP-Info.de [letzter Abruf: 15.05.2018])
- Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), in: Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 51, 2014

- Landesamt für Landschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein (2013): Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene
- FNN im VDE (2014): FNN-Hinweis zu Vogelschutzmarkierungen an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen
- Rogahn, S. & Bernotat, D. (2016): Mindestanforderungen bei der Erfassung von Vögeln beim Netzausbau. In: Planerische Lösungsansätze zum Gebiets- und Artenschutz beim Netzausbau – Tagungsbericht Expertenworkshop vom 28.10. bis 30.10.2015. BfN, Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm (Abrufbar unter: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/expertenworkshop_1015_loesungen_netzausbau.pdf [letzter Abruf: 14.05.2018])

4.3.3 Sonstige Hinweise

Relevante Erkenntnisse der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

4.4 Natura 2000

4.4.1 Vorprüfung

Es ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, die Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Hierbei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen und in den Unterlagen zu dokumentieren:

- Inwieweit könnten Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund ihrer Reichweite in Natura 2000-Gebiete hineinwirken?
- Inwieweit liegt das Vorhaben innerhalb der Aktionsradien der geschützten und charakteristischen Arten?
- Inwieweit sind die Erhaltungsziele und die maßgeblichen Bestandteile in den Schutzgebieten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens empfindlich?
- Inwieweit könnten Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden?

Einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen, z.B.:

- Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (abrufbar unter: www.FFH-VP-Info.de [letzter Abruf: 14.05.2018])
- Landesamt für Landschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein (2013): Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene

- FNN im VDE (2014): FNN-Hinweis zu Vogelschutzmarkierungen an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen

Den Unterlagen ist eine Karte beizufügen, in welcher folgende Informationen dargestellt sind:

- die örtliche Lage des Trassenkorridors
- die maximale Reichweite der Wirkfaktoren
- Natura 2000-Gebiete in Reichweite der Wirkfaktoren
- Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten

Wenn in der Vorprüfung Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist eine Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Vorprüfungen können für die o.g. Natura 2000-Gebiete entfallen, soweit für diese eine Verträglichkeitsuntersuchung den Unterlagen beigefügt ist.

4.4.2 Verträglichkeitsuntersuchung

Die Verträglichkeitsuntersuchungen sind für jedes Schutzgebiet gesondert vorzunehmen und darzustellen (auch wenn FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete innerhalb identischer Abgrenzungen liegen sollten).

Die betreffenden Schutzgebiete sind in ihren wesentlichen Eigenschaften und hinsichtlich ihres Status, ihrer maßgeblichen Bestandteile, Schutz- und Erhaltungsziele sowie ihrer Wiederherstellungsziele zu beschreiben.

Insbesondere wenn durch das Vorhaben Natura 2000-Gebiete gequert werden, sind den Unterlagen gebietsspezifische Karten beizufügen. In diesen müssen Lage und Verteilung der Lebensraumtypen und Habitats sowie bestehende Infrastruktureinrichtungen (z.B. Stromtrassen, Straßen, etc.) verzeichnet sein.

Prioritäre Lebensraumtypen sind in Text und Karte zu kennzeichnen.

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist. Sofern einzelne Gebiete mittels Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i.S. des § 20 Abs. 2 BNatSchG geschützt sind, sollen sowohl die Erhaltungsziele aus der Erklärung i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG als auch die Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus den Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPL) berücksichtigt werden. Die im Standard-Datenbogen benannten repräsentativen Lebensraumtypen und/oder Arten sollen ergänzend berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen zu berücksichtigen. Die Art, räumliche Ausdehnung, zeitliche Dauer, Häufigkeit und Intensität der Wirkungen sind darzulegen.

Es ist darzulegen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden können. Zu berücksichtigen sind insofern Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf diejenigen Erhaltungsziele, die auch von dem beantragten Vorhaben betroffen sein können. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird. Das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ist grundsätzlich zu berücksichtigen, soweit

- Pläne rechtsverbindlich sind oder die Planreife nach § 33 BauGB erreicht haben,
- Projekte zugelassen oder planerisch verfestigt sind,
- das Ausmaß der Auswirkung anderer Pläne und Projekte verlässlich absehbar ist,
- die dazu notwendigen Informationen aus den Planungs- bzw. Antragsunterlagen o.ä. der anderen Vorhaben zu entnehmen sind,
- Pläne und Projekte nach der Gebietsmeldung umgesetzt wurden und als Vorbelastung im Raum wirken sowie
- Pläne und Projekte vor der Gebietsmeldung umgesetzt wurden und offensichtliche, vor Ort erkennbare und andauernde Beeinträchtigungen von diesen ausgehen (unabhängig davon, ob sie bereits im Erhaltungszustand der Arten und Habitate berücksichtigt wurden).

Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Vorhaben Nr. 2 des BBPlG („Ultranet“) ausgeschlossen werden können.

Insbesondere solche Pläne und Projekte sollen berücksichtigt werden, die im Standard-Datenbogen und/oder in gebietsbezogenen Fachgutachten (z.B. Grunddatenerfassung u.Ä.) als Gefährdungen/Belastungen/Störungen o. Ä benannt sind. Im Falle erheblicher Vorbelastungen muss dargelegt werden, inwieweit die Erhaltung oder Wiederherstellung von günstigen Erhaltungszuständen der geschützten Arten und Lebensraumtypen durch die vorhabenbedingte gleichartige Zusatzbelastung nicht verhindert wird.

Es ist zu prüfen, welche weiteren Schutzgebiete mit dem betreffenden Natura 2000-Gebiet vernetzt sind und daher mit in die Betrachtung im Hinblick auf den Erhalt des kohärenten Netzwerkes „Natura 2000“ einbezogen werden müssen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nachvollziehbar darzulegen. Sofern als Maßnahme zur Schadensbegrenzung die Erdseilmarkierung notwendig erscheint, ist deren Wirksamkeit (soweit möglich) artspezifisch darzulegen.

Es ist überschlagig zu prufen, inwieweit zumindest eine potenzielle Trassenachse im Trassenkorridor realisierbar ist.

Konnen erhebliche Beeintrachtigungen eines Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden, sind die Voraussetzungen fur eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG hinreichend belastbar zu prufen und darzulegen.

4.4.3 Daten

Fur die Gebietsbeschreibungen sind relevante und verfugbare Datengrundlagen zu verwenden. Hierzu gehoren insbesondere:

- Landschaftsplane
- Schutzgebietsverordnungen
- Standarddatenbogen
- Grunddatenerfassungen
- Pflege- und Entwicklungsplane, Bewirtschaftungs-, Manahmen- und Managementplane (ggf. in der Entwurfsfassung)
- Monitoringdaten und -berichte
- faunistische Kartierungen der TransnetBW GmbH (soweit vorliegend)
- ggf. sonstige verfugbare Fachgutachten und Informationsgrundlagen (z.B. von Umweltverbanden oder anderen Leitungsbetreibern im beantragten Trassenkorridor)

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten sind sowohl das BfN-Handbuch (Ssymank et al. [1998]: Das europaische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe fur Landschaftspflege 53, Bundesamt fur Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560) als auch landesspezifisch verfugbare Listen (z.B. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP: Steckbriefe FFH-Lebensraumtypen [abrufbar unter: <http://www.naturschutz.rlp.de/?q=node/401> (letzter Abruf: 15.05.2018)]; BUND, Landesverband Baden Wurttemberg: Charakteristische Arten der FFH-Lebensraume [abrufbar unter: <http://archiv.bund-bawue.de/themen-projekte/natura-2000/fauna-flora-habitat/charakteristische-arten> (letzter Abruf: 15.05.2018)]) zugrunde zu legen. Aus diesen Listen sind diejenigen Arten in die Prufungen einzubeziehen,

- die im jeweiligen Gebiet vorkommen,
- die eine Indikatorfunktion fur potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen und
- deren Betroffenheit uber die Prufung des Lebensraums als Ganzen nicht adquat erfasst wird.

Unter Berücksichtigung der Erfassungsdaten und Inhalte ist darzulegen, inwieweit die Datengrundlagen für die gutachtliche Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen geeignet bzw. belastbar sind. Des Weiteren ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen, inwieweit die im Standarddatenbogen und/oder in den o.g. Plänen dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen. Erhebungen/Kartierungen werden erforderlich, sofern

- keine Daten über die Verbreitung der als Erhaltungsziele geschützten Lebensraumtypen und Arten bekannt sind,
- die o. g. Erhebungen und Bewertungen länger zurückliegen und nach gutachtlicher Beurteilung nicht mehr für eine belastbare Auswirkungsprognose geeignet sein könnten,
- eine Änderung des Erhaltungszustandes von Flächen/Arten aus anderen Quellen bekannt ist oder
- keine hinreichend belastbaren Daten zu freileitungssensiblen Vogelarten in Bereichen vorliegen, in denen sich die Auswirkungen durch das Vorhaben voraussichtlich erhöhen könnten.

Sollte sich ein solcher Fall abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu nehmen, damit Art und Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Erhebungen umgehend festgelegt werden können sowie über Art und Umfang einer hilfswisen Alternative im Sinne des 2.2.3 entschieden werden kann.

4.4.4 Sonstige Hinweise

Relevante Erkenntnisse der Natura 2000-Prüfungen sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

5 Erforderliche Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Absehbare Betroffenheiten von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen durch den Trassenkorridor sowie durch eine potenzielle Trassenachse sind neben den Untersuchungen zur Raumverträglichkeit und zur Strategischen Umweltprüfung zu untersuchen. Ferner sind diese nachvollziehbar darzulegen und in die Bewertung der Trassenkorridore und den Trassenkorridorvergleich einzustellen. Hierzu gehören insbesondere:

5.1 Kommunale Belange

Es ist zu ermitteln, ob und inwieweit Konflikte mit Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ausgelöst werden können. Es sind alle relevanten kommunalen Planungen zu ermitteln. Hierbei ist zu prüfen, ob und inwiefern die Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor der gemeindlichen Planung entgegensteht. Es sei insbesondere auf die kommunalen Planungen in Dettenheim sowie in Eggenstein-Leopoldshafen hingewiesen. Des Weiteren ist zu ermitteln, ob und inwieweit weitere kommunale Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

5.2 Neue Inanspruchnahme von Grundstücksflächen

Es soll überschlägig dargelegt werden, inwieweit eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme erforderlich ist.

5.3 Infrastruktureinrichtungen

Es sind absehbare Konflikte mit der Betriebssicherheit und der sachgemäßen Funktion folgender Infrastruktureinrichtungen darzulegen, soweit diese nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden können:

- Flughäfen und sonstige Flugplätze, inkl. Militärflugplätzen, einschließlich der Anlagen zur Flugsicherung: Es ist darzulegen, inwieweit die Hindernisbegrenzungsflächen und die Platzrunde tangiert werden. Auch sind die zum Flugplatz gehörigen Infrastrukturen, wie z.B. Radartechnik, zu berücksichtigen
- Häfen, inkl. ihrer dazugehörigen Hafeninfrastuktur
- weitere Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, Bundeswasserstraßen, etc.); hierbei sind auch hinreichend verfestigte Ausbauplanungen zu berücksichtigen
- Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien
- Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität; es sind neben absehbaren baulichen Veränderungen auch Auswirkungen auf Betrieb und Unterhaltung darzulegen

- Fernleitungs- und Verteilnetz Gas; hierbei ist insbesondere zu überprüfen und ggf. zu berücksichtigen, ob und inwieweit das Vorhaben negative Auswirkungen auf den Betrieb und die Unterhaltung von Erdgas(hochdruck)leitungen hat bzw. diese durch Gegenmaßnahmen verhindert werden können. Bei den Auswirkungen sind vor allem solche durch Hochspannungsbeeinflussung, insbesondere gefährliche Berührungsspannungen sowie die Gefährdung des Korrosionsschutzes, zu berücksichtigen
- weitere Leitungsinfrastruktur
- Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur; hierbei sind u.a. privat und öffentlich betriebene Funk-Infrastrukturen (z.B. Bahnfunk oder Richtfunkstrecken für militärische Nutzung oder für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktion [BOS]) zu berücksichtigen
- Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes
- Ver- und Entsorgungsanlagen
- festgesetzte Überschwemmungsgebiete und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG i.V.m. § 45 HessWG und § 65 WG BW

5.4 Weitere Belange

Ergänzend zur Beurteilung der Raumwirksamkeit des Vorhabens sind weitere Belange insbesondere im Bestand und aktiver Nutzung zu bewerten. Es sind daher absehbare Beeinträchtigungen folgender Belange darzulegen, soweit sie nicht durch geeignete Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können:

- Tourismus und Erholung
- Verteidigung, insbesondere militärische Liegenschaften und Tiefflugstrecken (soweit nicht schon unter Infrastruktureinrichtungen behandelt)
- Wirtschaft
- Landwirtschaft (insbesondere bei Flächenneuanspruchnahme; hierbei können die Art der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Nutzbarkeit, berücksichtigt werden)
- Forstwirtschaft (insbesondere Auswirkungen durch erforderliche Waldumwandlungen bei Flächenneuanspruchnahme)
- Jagd und Fischerei
- Bergbau und Gewinnung von Bodenschätzen

6 Gesamtbeurteilung

Die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie, der Untersuchung der Umweltbelange sowie der Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange sollen in einer bilanzierenden Gesamtwertung münden. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Bewertung der Raum- und Umweltverträglichkeit vergleichbare Analyseergebnisse, ggf. aus Einzelschritten herangezogen werden, die einerseits den Trassenkorridor und andererseits den Verlauf einer potenziellen Trassenachse repräsentieren. Hierauf basierend ist der Verlauf des vorgeschlagenen Trassenkorridors für die Entscheidung nach § 12 NABEG darzulegen und anhand der Gesamtbewertung zu begründen.

Es sind die Flächen im Trassenkorridor darzustellen, auf denen sich eine spätere Trassierung nach der Gesamtbewertung als unverträglich mit den untersuchten Belangen erweist. Soweit erforderlich, ist zusammenfassend darzulegen, inwieweit für die Genehmigungsfähigkeit des Trassenkorridors weitergehenden Maßnahmen durchzuführen sind.

7 Frist

Die Frist für das Einreichen der vollständigen Unterlagen nach § 8 NABEG wird auf den

31.10.2019

festgesetzt.